

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH – Kauf

### § 1 Vertragsinhalt

1. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH (nachfolgend: MERIDIAN). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MERIDIAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen stets der Schriftform.
3. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB von MERIDIAN im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen bedeuten keine Garantie oder Übernahme sonstiger Risiken bzw. Verpflichtungen.
5. Der Auftraggeber hat geprüft, dass die Spezifikation aller Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

### § 2 Vertragsgegenstände

1. Gegenstand des Kaufvertrages über Standardprodukte ist die Überlassung von Standardsoftware und/oder Datenbeständen.
2. Gegenstand des Pflegevertrages ist die Überlassung von Software-Updates und aktualisierten Datenbeständen sowie der dazugehörigen Dienstleistungen nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen derartiger Pflegeverträge.
3. Gegenstand des Werkvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte.

### § 3 Urheberrecht und geistiges Eigentum

1. Alle Rechte an der Software (Programm und Handbuch, ggf. in elektronischer Form) und den Datenbeständen stehen im Verhältnis der Vertragspartner zueinander ausschließlich MERIDIAN zu.
2. Der Auftraggeber erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb für eigene Zwecke, wie in den mitgelieferten Handbüchern und in Abs. 3 – 7 beschrieben, zu nutzen.
3. Der Auftraggeber darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der in den Lizenzbedingungen genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbestände anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
4. Alle anderen Nutzungsarten und -möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
5. Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
6. Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn MERIDIAN trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
7. Der Auftraggeber darf die Vertragsgegenstände an seine Zweigstellen oder sonstige Dritte nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergeben; der Auftraggeber hat den Empfänger vor der Weitergabe schriftlich zu verpflichten, die Vertragsbedingungen von MERIDIAN einzuhalten. Der Auftraggeber wird dies MERIDIAN schriftlich mitteilen und MERIDIAN versichern, nicht mehr im Besitz der Vertragsgegenstände oder Kopien hiervon zu sein.
8. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellenprogrammen.

9. Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Testversion handelt, erhält der Auftraggeber entsprechend den Angaben in den Lizenzbedingungen lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Die Einschränkungen können den räumlichen Einsatzbereich, die zeitliche Dauer sowie den Inhalt betreffen.

### § 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Auftraggeber unterstützt MERIDIAN bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt MERIDIAN rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt MERIDIAN zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
2. Vor Eingriffen in die EDV führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch. MERIDIAN wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

### § 5 Lieferung und Verzögerung

1. Nur schriftliche Angaben zum Lieferzeitpunkt sind verbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem MERIDIAN durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn MERIDIAN auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät MERIDIAN mit einer Lieferung in Verzug, so entstehen Ansprüche, gleich welcher Art, erst ab dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist von mindestens 12 Arbeitstagen.

### § 6 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und der Lieferung fällig. Der Zinssatz für Fälligkeits- und Verzugszinsen beträgt 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB. Der Auftraggeber kann einen niedrigeren, MERIDIAN einen höheren Schaden nachweisen
2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf gegen MERIDIAN gerichtete Ansprüche nicht abtreten; MERIDIAN kann in jedem Fall durch Leistung an den Auftraggeber erfüllen (§ 354 a HGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

### § 7 Eigentumsvorbehalt und Widerrufsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen von MERIDIAN erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. MERIDIAN überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 3 in Verbindung mit den im Vertrag genannten Lizenzbedingungen unter der auflösenden Bedingung, dass die Forderung von MERIDIAN endgültig vollständig ausgeglichen wird. Der Auftraggeber hat MERIDIAN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software von MERIDIAN oder Datenbestände zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur bedingte und eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.
2. Außerdem kann MERIDIAN die Nutzungsbefugnisse widerrufen, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbeschränkungen der dem Vertrag beiliegenden Lizenzbedingungen und/oder § 3 nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des § 12 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.

.../2

3. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. er hat MERIDIAN gegenüber die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

### § 8 Annahme der Lieferung oder Leistung

1. Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann MERIDIAN vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Software oder die Datenbestände betriebsverhindernde oder wesentliche betriebsbehindernde Mängel hat. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder Datenbestände länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat, ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen, oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.

2. Wenn MERIDIAN die Programme auf Wunsch des Auftraggebers installiert, zeigt MERIDIAN dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft schriftlich an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber die Software oder Datenbestände vier Wochen testen (Probetrieb). Auftretende Mängel wird der Auftraggeber MERIDIAN unverzüglich schriftlich anzeigen. Mit Ablauf des Probebetriebes wird der Auftraggeber MERIDIAN die Annahme der Software oder Datenbestände schriftlich erklären, wenn keine betriebsverhindernden oder wesentlichen betriebsbehindernden Mängel aufgetreten sind, die die Funktionen der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind MERIDIAN ebenfalls schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Die Annahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber zwei Wochen nach Ablauf des Probebetriebes MERIDIAN gegenüber die Verweigerung der Annahme nicht schriftlich erklärt hat.

### § 9 Gewährleistung

1. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien MERIDIAN von ihren Leistungspflichten. Soweit MERIDIAN dennoch tätig wird, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.

2. MERIDIAN leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen frei von Sachmängeln sind. Dies ist der Fall, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung eignen bzw. eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann.

3. MERIDIAN kann auch bei Überlassung von Standardprodukten durch Nachbesserung gewährleisten. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der MERIDIAN z. B. durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass MERIDIAN Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

4. Der Auftraggeber unterstützt MERIDIAN bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.

5. Falls die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadenersatz gilt § 10. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte oder Vertragskosten schuldet MERIDIAN in keinem Fall. Weitergehend Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

6. MERIDIAN wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der MERIDIAN-Lieferung und -Leistungen nicht vorliegt. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der MERIDIAN nicht als mangelhaft herausstellen, stellt MERIDIAN den Aufwand in Rechnung.

7. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. MERIDIAN leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen der Lizenzbedingungen und/oder § 3 AGB nutzt.

8. Die Gewährleistungszeit beginnt nach der Annahme und dauert ein Jahr, soweit in den Lizenzbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

### § 10 Haftung

1. MERIDIAN leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf das Vertragsvolumen, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MERIDIAN nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

3. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. MERIDIAN haftet unabhängig davon, soweit der Schaden von der Versicherung von MERIDIAN gedeckt ist. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine entsprechend weitergehende Versicherung gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

5. MERIDIAN kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.

### § 11 Rechte Dritter

MERIDIAN versichert, dass der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber MERIDIAN unverzüglich schriftlich. MERIDIAN kann für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. MERIDIAN kann stattdessen die betroffenen Lieferungen und Leistungen in angemessenem Zeitraum gegen gleichwertige austauschen.

### § 12 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. MERIDIAN wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

### **§ 13 Sonstige Vereinbarungen**

1. Der erste Sender (Mandant), für den eine eigene MERIDIAN-Datenbank eingerichtet wird, gilt vertraglich als „Grundlizenz“.

Weitere Sender (Frequenzen), die auf der gleichen Datenbank eingerichtet werden, gelten vertraglich als „zusätzliche Sender“.

2. Die Übernahme einer Mandanten-Datenbank (inkl. aller Sender) ist nur durch Zahlung der mit dem vorherigen Lizenznehmer vertraglich vereinbarten monatlichen Lizenzgebühren möglich.

3. Individuelle Berichte (DataWareHouse) können kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Diese Berichte werden exklusiv nur auf der Datenbank des Auftraggebers installiert. Eine kostenlose Weitergabe dieser Berichte an Dritte ist nicht zulässig. Weitere Anpassungen dieser Berichte sind kostenpflichtig neu zu beauftragen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.

3. Schriftformerfordernisse sind Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages. Dies gilt auch für eine Abänderung der Schriftformklausel.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.

Stand Mai 2013

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH – Miete

### § 1 Vertragsinhalt

1. MERIDIAN Softwaresysteme für Medien GmbH (nachfolgend: MERIDIAN) vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das DV-Programm „MERIDIAN“ (nachstehend „Software“ genannt) sowie die Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) und etwaiges sonstiges zugehöriges schriftliches Material.

Eine Überlassung weiterer und neuerer Versionen der Software erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

2. Die Software wird dem Kunden zu dem folgenden, vertragsmäßigen Gebrauch überlassen:

Die Software findet ihren Einsatz in der Werbezeitenverwaltung bei Radio, Fernsehsendern und Vermarktern.

Für den Datenaustausch mit nationalen Vermarktern, der Buchhaltung, der Vertriebssteuerung und Sendesystemen wird jeweils eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt.

Die Schnittstelle zu den nationalen Vermarktern stellt den Empfang von nationalen Werbedaten zur Weiterverarbeitung sicher.

Die Schnittstelle zur Buchhaltung stellt die Daten im ASCII-Format auf einen MERIDIAN-Client zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.

Die Schnittstelle für die Sendesysteme stellt die Daten im ASCII-Format auf einen MERIDIAN-Client zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.

3. Zur Erstellung und Änderung von Schnittstellen ist ausschließlich MERIDIAN berechtigt. Sofern und soweit der Kunde Veränderungen in der Programmumgebung oder an der Hardware durchführt, sind entsprechende Änderungen und Anpassungen von und seitens MERIDIAN nur gegen eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste gemäß Anlage zu diesem Vertrag vorzunehmen.

4. Der Funktionsumfang der Software und die Systemvoraussetzungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen bedeuten keine Garantie oder Übernahme sonstigen Risikos.

5. Der Kunde hat geprüft, dass die Spezifikation des Vertragsgegenstandes seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

### § 2 Mietzinszahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Der vereinbarte Mietzins für die Grundlizenz und etwaige Sendestraßen umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Instandhaltung, Instandsetzung und den Kundendienst gemäß § 8.

2. Der Mietzins ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats kostenfrei an MERIDIAN auf dessen Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

3. Gegebenenfalls auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind. Die Vergütung richtet sich in diesem Falle nach der Anlage zu diesem Vertrag.

4. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Mietzins beginnt mit dem Tage des Mietbeginns. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die rechtzeitige Installation der Software verhindert oder diese durch ihn verzögert wird.

5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist MERIDIAN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu erheben, wenn nicht im Einzelfall MERIDIAN einen höheren oder der Kunde einen niedrigen Schaden nachweist. Das Kündigungsrecht oder sonstige Rechte seitens MERIDIAN bleiben hiervon unberührt.

6. Befindet sich der Kunde mit zwei monatlichen Mietzinszahlungen im Rückstand, so ist der Mietzins bis zum vertraglich vereinbarten rechtlichen Beendigungszeitpunkt des Lizenzvertrages in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. Ferner ist MERIDIAN berechtigt, dem Kunden von der weiteren Anwendung der Software sofort auszuschließen.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf gegen MERIDIAN gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Lizenzvertrag stützen.

### § 3 Zulässigkeit von Vervielfältigungen

1. Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als dies für den vertragsmäßigen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde ist befugt, die Programme in den Massenspeicher eines von ihm gewählten Rechners zu installieren sowie diese in den Arbeitsspeicher des Rechners zu laden.

2. Der Kunde ist berechtigt, eine einzelne Kopie der gelieferten Programme für Sicherungszwecke zu erstellen.

3. Ist aus Gründen der Datensicherheit die turnusmäßige Sicherung des Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Programme zwingend erforderlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der notwendigen Anzahl herzustellen. Die so erstellten Sicherungskopien dürfen nur zu Archivzwecken verwendet werden, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sind.

4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 e Abs. 1 UrhG bleibt unberührt. Weitere Vervielfältigungen der Software sind unzulässig.

5. Unbeschadet der nach Maßgabe dieses Lizenzvertrages eingeräumten Rechte behält MERIDIAN alle Rechte an der Software einschließlich etwaiger, vom Kunden hergestellter Kopien oder Teilen hiervon.

### § 4 Mehrplatznutzung

1. Der Kunde erhält das Recht, die Programme auf einem von ihm gewählten Rechner (Zentraleinheit) unter Zugrundelegung der Systemvoraussetzungen zu nutzen.

2. Ist die Nutzung der Programme auf dem Rechner zeitweise wegen eines Defekts, Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht möglich, so ist der Kunde berechtigt, die Programme übergangsweise auf einem Ausweichrechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners darf der Kunde die Programme auf dem anderen Rechner nur nutzen, wenn die Programme auf dem zuvor verwendeten Rechner vollständig gelöscht wurden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutze des Datenverlustes täglich mindestens eine Datensicherung durchzuführen.

### § 5 Umarbeitungen der Programme

1. Der Kunde darf keine Veränderungen an den Programmen vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern sich MERIDIAN mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

2. Die Dekompilierung der überlassenen Programme ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

3. Die bei Handlungen nach der vorstehenden Ziffer (2) gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

4. Kennzeichnungen und Schutzvermerke der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern o.ä., dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Sofern dies nach diesem Lizenzvertrag gestattet ist, hat der Kunde auf den von ihm hergestellten Kopien die Kennzeichnungen und Schutzvermerke der Software in unveränderter Form zu übernehmen.

#### **§ 6 Überlassung der Software an Dritte**

1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von MERIDIAN nicht berechtigt, den Gebrauch der Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften des Kunden sowie mit ihm im Sinne von § 18 AktG verbundene Unternehmen.

2. Der unselbständige Gebrauch der Software durch Arbeitnehmer des Kunden ist zulässig; § 4 Ziffer (2) dieses Vertrages (Verbot der Mehrfachnutzung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 7 Anlieferung, Installation, Beratung**

1. MERIDIAN liefert und installiert die Software kostenpflichtig gemäß aktueller Preisliste.

2. MERIDIAN schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Parteien vereinbart wird.

3. MERIDIAN führt für das vorgesehene Personal eine mehrtägige, mindestens drei Arbeitstage umfassende Pflichtschulung vor Ort beim Kunden für die Nutzung des Programms durch. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der aktuellen Preisliste.

#### **§ 8 Kundendienst**

1. MERIDIAN richtet für den Kunden einen telefonischen Hotline-Service ein, der ihm mit Ausnahme von Feiertagen montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung steht.

Dienstleistungen, die außerhalb unserer regulären Hotlinezeiten erbracht werden, sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde ist verpflichtet, MERIDIAN vor telefonischer Inanspruchnahme die Supportanfrage per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen (vgl. § 9 Abs. 1), damit die Anfragen schnellstmöglich abgewickelt und etwaige Fehler gebündelt werden können, so dass eine systematische Fehlerbehebung vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus ist der Kunde gehalten, intern einen, maximal zwei Ansprechpartner zu bestimmen, der den Hotline-Service bei MERIDIAN in Anspruch nimmt. Nur in Ausnahmefällen sollen die Mitarbeiter der Kunden berechtigt sein, den Hotline-Service selbst in Anspruch zu nehmen.

2. Sofern den Kunden die telefonischen Auskünfte nicht nützen, ist MERIDIAN bereit, den Kunden auch aufzusuchen. Zeit, Reisezeit, Fahrtkosten und Übernachtung sind dann nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste gemäß Anlage vom Kunden zu bezahlen.

#### **§ 9 Obhuts- und Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, MERIDIAN Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise MERIDIANS zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen schriftlich an MERIDIAN weiterleiten.

2. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Original-Datenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsmäßig hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist. Kennzeichnungen der Datenträger oder des Begleitmaterials dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Angefertigte Kopien der Computerprogramme sind vom Kunden als solche zu kennzeichnen.

3. Der Kunde gewährleistet, dass MERIDIAN mindestens eine Kommunikationsmöglichkeit mit seinem oder seinen Computersystem(en) hat und die Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. über Modem oder ISDN) auch tatsächlich nutzen kann.

4. Sofern erforderlich, unterstützt der Kunde MERIDIAN bei der Vertragsdurchführung; unter anderem sorgt er für Hardware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und ggfs. die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung.

#### **§ 10 Änderungen durch MERIDIAN**

MERIDIAN ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität dienen. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. MERIDIAN hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 11 Gewährleistung**

1. MERIDIAN ist verpflichtet, Sachmängel an der überlassenen Software innerhalb angemessener Zeit auf eigene Kosten zu beheben. MERIDIAN kann nach seiner Wahl mangelhafte Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung auch gegen mangelfreie Software austauschen oder dem Kunden Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Kunde wird ein neues DV-Programm auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

2. Der Kunde unterstützt MERIDIAN bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.

3. Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn MERIDIAN ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung MERIDIANS Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

5. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlagen sollte, hat der Kunde das Recht, den Mietzins herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadenersatz gilt § 12. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte oder Vertragskosten schuldet MERIDIAN in keinem Fall.

6. Die Gewährleistung erlischt, wenn das DV-Programm durch den Kunden verändert wurde und dieser nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. MERIDIAN leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Kunde den Vertragsgegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.

#### § 12 Haftungsbeschränkungen

1. MERIDIAN leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe
- bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar ist, begrenzt allerdings auf das Dreifache des monatlichen Mietzinses, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. MERIDIAN übernimmt keine Haftung bei Datenverlust infolge fehlender Datensicherung, defekter Rechner, höherer Gewalt oder Stromausfall bei dem Kunden

4. MERIDIAN haftet unabhängig davon, soweit der Schaden von der Versicherung von MERIDIAN gedeckt ist. Auf Wunsch des Kunden kann eine entsprechend weitergehende Versicherung gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

5. MERIDIAN kann einwenden, dass der Kunde für den Schaden verantwortlich ist.

#### § 13 Vertragslaufzeit, Beendigung des Lizenzvertrages

1. Der Beginn sowie die Mindestlaufzeit des Lizenzvertrages ergeben sich aus dem Deckblatt dieses Lizenzvertrages.

2. Der Lizenzvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

4. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Lizenzvertrag jeweils um ein weiteres Jahr zu den dann geltenden Konditionen.

#### § 14 Rückgabe

1. Bei Beendigung des Lizenzvertrages hat der Kunde MERIDIAN die Programme einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von MERIDIAN überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.

2. MERIDIAN kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Programme sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

3. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Lizenzvertrages ist unzulässig.

#### § 15 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Kunde verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. MERIDIAN wird die ihr vom Kunden überlassenen Daten auf Aufforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

#### § 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Klausel.

2. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in diesem Lizenzvertrag den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht werden.

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Lizenzvertrag ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. MERIDIAN hinterlegt den aktuellen Source Code in verschlüsselter Form mit Verschlüsselungskennwort in einem versiegelten Umschlag bei einem Rechtsanwalt ihrer Wahl. Der Kunde hat Anspruch auf Aushändigung dieses Umschlages, falls MERIDIAN ihre Geschäftstätigkeit vor Ablauf der vertraglichen Beziehungen einstellt und der Kundendienst damit nicht mehr gewährleistet sein sollte.

5. Der Kunde hat über sämtliche Angelegenheiten aus und in Verbindung mit diesem Lizenzvertrag gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

6. Der Kunde bestätigt, ein Original exemplar dieses Vertrages nebst gegenwärtig aktueller Preisliste erhalten zu haben.

7. Der erste Sender (Mandant), für den eine eigene MERIDIAN-Datenbank eingerichtet wird, gilt vertraglich als „Grundlizenz“. Weitere Sender (Frequenzen), die auf der gleichen Datenbank eingerichtet werden, gelten vertraglich als „zusätzliche Sender“.

8. Die Übernahme einer Mandanten-Datenbank (inkl. aller Sender) ist nur durch Zahlung der mit dem vorherigen Lizenznehmer vertraglich vereinbarten monatlichen Lizenzgebühren möglich.

9. Individuelle Berichte (DataWareHouse) können kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Diese Berichte werden exklusiv nur auf der Datenbank des Auftraggebers installiert. Eine kostenlose Weitergabe dieser Berichte an Dritte ist nicht zulässig. Weitere Anpassungen dieser Berichte sind kostenpflichtig neu zu beauftragen.

Stand: Mai 2013